



**Werkfeuerwehrverband Thüringen e. V.**  
Arbeitsgemeinschaft für den betrieblichen Brandschutz

Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V.  
c/o Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH  
Pfafferode 102 · 99974 Mühlhausen

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
06.05.2024 07:35

12145/2024

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3549  
zu Drs. 7/9658

Anschrift

Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V.  
c/o Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH

1. Vorsitzender  
Pfafferode 102  
99974 Mühlhausen

Mühlhausen, 03.05.2024

Betreff: Ihr Zeichen: Drs. 7/9658

Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V. im Anhörungsverfahren zum Entwurf  
„Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
(Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)“ (Drucksache 7/9658)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Werkfeuerwehrverband Thüringen begrüßen grundsätzlich, die Neufassung des  
„Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
(Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)“.

Als Vertreter der Betriebs- und Werkfeuerwehren, geben wir unsere Anmerkungen zum oben  
genannten Gesetzentwurf zu den Punkten, welche die nicht öffentlichen Feuerwehren direkt  
betreffen. Diese sind in der Stellungnahme zum Fragenkatalog formuliert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V.  
1. Vorsitzender

Anlagen: Formblatt zur Datenerhebung  
Stellungnahme zum Fragenkatalog

Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V.  
c/o Ökumenisches Hainich  
Klinikum gGmbH  
Pfafferode 102  
99974 Mühlhausen



# Werkfeuerwehrverband Thüringen e. V.

Arbeitsgemeinschaft für den betrieblichen Brandschutz

## Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9658 -

### Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V. zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/9658)

- Frage 1** Von seitens Werkfeuerwehrverband Thüringen (WFV-Thür.) bestehen keine weiteren Einwände, Maßnahmen sind ausreichend definiert.
- Frage 2** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 3** Von seitens WFV-Thür. keine weiteren Einwände, Maßnahmen sind sinnvoll und ausreichend definiert.
- Frage 4** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 5** Von seitens Werkfeuerwehrverband keine weiteren Einwände, Maßnahmen sinnvoll und ausreichend definiert.
- Frage 6** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 7** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 8** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 9** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 10** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.

- Frage 11** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 12** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 13** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 14** Für die Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren gelten die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsgesetzes zum Renteneintrittsalter. Aus Sicht des WFV-Thür. kann daher auch bei den öffentlichen Feuerwehren, eine Erhöhung des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst angewendet werden.
- Frage 15** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 16** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 17** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 18** Die Anpassung der Bezeichnung „Ortsbrandmeister“ in die Bezeichnung in „Gemeindebrandmeister“ ist seitens des WFV-Thür. als zeitgemäß anzusehen.
- Frage 19** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 20** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 21** Der WFV-Thür. sieht die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes als sinnvoll an und stellt eine aus unserer Sicht eine Bereicherung dar.
- Frage 22** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 23** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 24** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.

- Frage 25** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 26** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.
- Frage 27** Keine Anmerkungen seitens des WFV-Thür., da für die Betriebs- und Werkfeuerwehren nichtzutreffend.

**Anmerkung des Werkfeuerwehrverband Thüringen e.V. zum §23 „Werkfeuerwehr“ (ehem. §17)**

Der WFV-Thür. hat zu dem neu gefassten §23 keine Einwände. Wir als WFV-Thür. begrüßen die Regelung im Abs. 2, das nun auch in Thüringen die Möglichkeit besteht, dass Betriebe und Einrichtungen eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten dürfen.

Die Voraussetzung der Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der in den Genehmigungsbescheiden festgelegten und einzuhaltenden Hilfsfristen. Daher gehen wir davon aus, dass bei Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr, eine räumliche Nähe gegeben sein muss.